OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152172/5/JS/MH

Datum:
Linz, 21. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der T GmbH & Co KG, Adresse, vom 30.4.2019 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 27.03.2019, Zl.: 131-9-6620/2019-WP, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bauwerber N D und H D, Aresse, beantragten mit Ansuchen vom 2.11.2018 die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch der bestehenden Garage und Errichtung einer Doppelgarage mit Werkstatt und Geräteraum“ auf den Grundstücken Nr. x1, x2, x3, x4 und x5, alle Grundbuch x L.

1.2. Die Beschwerdeführerin ist Nachbarin und Eigentümerin des im Norden an die Baugrundstücke anrainenden Grundstückes Nr. x6, Grundbuch x L.

1.3. Die Beschwerdeführerin erhob vor und in der mündlichen Bauverhandlung als Nachbarin Einwendungen. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.03.2019 wurde dem Bauwerber Nazmi Dincer die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Abbruch der bestehenden Garage und Neubau einer Doppelgarage mit Geräteraum“ auf den Baugrundstücken unter Auflagen erteilt.

1.4. Die Beschwerdeführerin erhob gegen den Bescheid der belangten Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 30.04.2019, welche sie (zusammengefasst) wie folgt begründete:

- Zwei Grenzsteine würden fehlen, ohne diese könne der Bauwerber den Nachbarabstand nicht richtig einhalten.
- Es sei in der Verhandlungsschrift nicht protokolliert worden, dass der Bauwerber den Dachboden der Garage nicht als Wohnraum benutze.
- Das Bauansuchen sei von H D und N D gestellt worden, im Bescheid sei nur N D angeführt. Dieser sei jedoch ohne Liegenschaftsbesitz. Eine Klärung sei für künftige Haftungsfragen relevant.
- Angrenzend sei ein Umkehrplatz. Von dort ausgehend sei auf das Grundstück der Beschwerdeführerin Müll entsorgt worden.
- Der Gehsteig sei unbenutzbar, da er mit Pflanzen des Bauwerbers verwachsen sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Das Bauvorhaben umfasst - neben dem Abbruch der bestehenden Garage – die Neuerrichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum und Werkstatt zur privaten Nutzung. Das Bauvorhaben wird zur Gänze auf den Baugrundstücken errichtet und weist zum Grundstück der Beschwerdeführerin projektgemäß einen Abstand von 0,7 m auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich DORIS-Auszug zeigend die Baugrundstücke und das Grundstück der Beschwerdeführerin sowie einen Firmenbuchauszug. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt, nämlich die Eigentumsverhältnisse am Nachbargrundstück und dessen Lage sowie der Umfang bzw. die Lage des Bauvorhabens ergeben sich unstrittig aus dem Verfahrensakt, insbesondere aus den Einreichunterlagen zum Bauvorhaben. Es liegen dem Landesverwaltungsgericht dazu auch keine widersprechenden Beweisergebnisse oder Parteienvorbringen vor. Sowohl aus dem Einreichplan als auch aus den Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung der belangten Behörde ergibt sich zweifelsfrei, dass das Grundstück der Beschwerdeführerin durch die geplante Garage plangemäß nicht überbaut wird, was von der Beschwerdeführerin auch nicht moniert wurde.
3.2. Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. Eser, zu Art. 47 in Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, Rand Nr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10.05.2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3.05.2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 26.4.2017, Ro 2014/05/0049; u.a.).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt zum Umfang und zur Lage des Bauvorhabens ist – wie dargestellt – im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig sowie abschließend bzw. zweifelsfrei geklärt. Es sind daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen könnte. In der vorliegenden Beschwerde werden auch keine strittigen Sachverhalts- oder Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre. Die Durchführung einer Verhandlung wurde im Übrigen von den Parteien auch nicht beantragt. Da Art. 6 EMRK dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, kann die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Nach den Bestimmungen der §§ 27, 28 VwGVG hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen des Landesverwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

4.2. Nach Artikel 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass unabhängig von der Bestimmung der Verwaltungssache und der sich daraus ergebenden Grenze für den Prozessgegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Parteibeschwerden im Sinn des Artikel 132 Abs. 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als diese die behauptete Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Beschwerdeführers zum Gegenstand haben (vgl. VwGH 27.3.2018, Ra 2016/06/0116, mwN).

4.3. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung im Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) zu beurteilen. Nach dieser Bestimmung kommt bei Bauvorhaben, die ein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 10 m entfernt ist. Bei Bauvorhaben, die hingegen kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, kommt darüber hinaus allen (Mit-)Eigentümern eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Da das Grundstück der Beschwerdeführerin an die Baugrundstücke unmittelbar angrenzt, ist die Nachbarstellung der Beschwerdeführerin unstrittig gegeben.

4.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Nachbarn in einem Baubewilligungsverfahren jedoch kein vollumfängliches Mitspracherecht zu. Vielmehr ist dieses Mitspracherecht der Nachbarn gesetzlich in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle des Rechtsmittels eines Beschwerdeführers mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt ist, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0059, unter Hinweis auf VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN;).

4.5. Nach der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Höchstgerichtes kommt dem Landesverwaltungsgericht bei Nachbarbeschwerden damit keine Befugnis zu einer umfassenden objektiven Rechtskontrolle eines ergangenen Baubewilligungsbescheides zu. Die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde gegen die baupolizeiliche Genehmigung der Errichtung des geplanten Bauvorhabens der Bauwerberin nach der Oö. BauO 1994 war daher für die Beschwerdeführer als Nachbarn – gleich der Überprüfbarkeit des Baubewilligungsbescheides durch das Landesverwaltungsgericht - nur eingeschränkt möglich (vgl. VwGH 27.3.2019, Ra 2018/06/0276). Vielmehr ist zunächst vom Landesverwaltungsgericht jede Einwendung in der Parteibeschwerde der Beschwerdeführerin dahin gehend zu prüfen, ob darin - im Sinne des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG - die Verletzung eines der Beschwerdeführerin nach den baurechtlichen Bestimmungen zukommenden subjektiven-öffentlichen Nachbarrechts moniert wird, um vom Landesverwaltungsgericht in merito beurteilt werden zu können. Alle übrigen Einwendungen, die (lediglich) die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Normen des Baurechts zum Gegenstand haben, welche jedoch nicht dem Schutz der Nachbarn dienen, dürfen aufgrund der verfassungsrechtlich auf den subjektiven Rechtsschutz eines Beschwerdeführers eingeschränkten Entscheidungsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes nicht in der Sache aufgegriffen werden, sondern sind als unzulässig zurückzuweisen.

4.6. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarschaftsschutz in concreto dienen, sodass deren Verletzung zu Recht in einer Parteibeschwerde eines Nachbarn gegen einen Baubewilligungsbescheid geltend gemacht werden können, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 34/2013), wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder

eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Im Übrigen gehen Verfahrensrechte einer Partei nicht weiter als ihre materiellen Rechte, weshalb nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Verfahrensfehler für die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur dann von Relevanz sein können, wenn damit eine Verletzung ihrer materiellen Rechte gegeben wäre (vgl. VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282).

4.7. Zu den Beschwerdeausführungen im Einzelnen:

4.7.1. Zum Einwand der fehlenden Grenzsteine:

Wenn ein Grundstück – so wie das Nachbargrundstück der Beschwerdeführerin - im Grenzkataster aufgenommen ist, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes der verbindliche Nachweis für die darin enthaltenen Grundstücksgrenzen gegeben. Im Übrigen ist ausschließlich der eingereichte und bewilligte Einreichplan ausschlaggebend, in dem ein Überbau der Grundstücksgrenze auf das Grundstück der Beschwerdeführerin durch das Bauvorhaben nicht eingezeichnet ist. Unklarheiten und Fehler der Baupläne gehen zu Lasten der Bauwerber (vgl. VwGH 29.9.2016, Ro 2014/05/0091). Der Einwand der Beschwerdeführerin geht damit ins Leere.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben nach den für das Landesverwaltungsgericht aufgrund der Einreichunterlagern schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Ausführungen des bautechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Bauverhandlung die Abstandsbestimmungen nach dem Oö. Bautechnikgesetz 2013 nicht verletzt, was von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht moniert wurde.

4.7.2. Zum Einwand der mangelhaften Protokollierung:

Ein Baubewilligungsverfahren ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein Projektgenehmigungsverfahren und daher ist das gegenständliche Bauvorhaben maßgeblich. Grundsätzlich ist dabei der von den Bauwerbern angegebene Verwendungszweck im Bauverfahren maßgeblich, weshalb eine allenfalls erteilte Baubewilligung immer nur für diesen im Bauansuchen angegebenen Verwendungszweck gilt. Sowohl für die Ausgestaltung des Gebäudes als auch dessen zulässigen Verwendungszweck allein maßgeblich sind demnach das Bauansuchen auf Grund der vorliegenden Baubeschreibung und der angeschlossenen Baupläne. Das Motiv des Bewilligungswerbers ist für die Bewilligung bedeutungslos (vgl. VwGH 21.11.2018, Ra 2017/04/0033).

Das Bauvorhaben der Bauwerber umfasst die private Nutzung einer unbeheizten Garage (samt Werkstatt und Geräteraum) und keine Wohnnutzung. Dem Einwand der Beschwerdeführerin kommt daher schon aus diesem Grund keine Entscheidungsrelevanz zu.

4.7.3. Zum Einwand der Anzahl der Bauwerber:
Die Beschwerdeausführungen zeigen nicht auf, weshalb die Beschwerdeführerin durch den Umstand, dass die Baubewilligung nur gegenüber einem Bauwerber erging, in einem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht, welches ihr im Rahmen der baurechtlichen Vorschriften eingeräumt ist, verletzt ist. Allfällige von der Beschwerdeführerin dazu erwähnte „Haftungsfragen“ sind allenfalls auf dem Zivilrechtsweg durch Zivilgerichte zu beurteilen. Der Einwand erweist sich daher als unzulässig.
4.7.4. Zum Einwand der Müllablagerungen:
Eine Einwendung im Rechtsinne liegt vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers eine Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Bauvorhaben zum Inhalt hat (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2016/05/0118). Das Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Müllablagerungen richtet sich hingegen nicht gegen das Bauvorhaben selbst und erweist sich demnach ebenfalls als unzulässig.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zu den Nachbareinwendungen der Beschwerdeführerin von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Nachbareinwendungen im Sinne der Oö. BauO 1994 auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack